

Vortrag an den Ministerrat

Bericht über die Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes 2024 gemäß § 9 Abs. 7 Volksgruppengesetz

Die Republik bekennt sich nach Art. 8 Abs. 2 B-VG zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.

§ 8 Abs. 1 und 2 Volksgruppengesetz normiert, dass der Bund – unbeschadet allgemeiner Förderungsmaßnahmen – Maßnahmen und Vorhaben, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen, zu fördern hat. Durch die Volksgruppenförderung wird dem verfassungsmäßigen Auftrag Österreichs zur Förderung und Sicherung der sechs anerkannten Volksgruppen nachgekommen. Die dem Volksgruppengesetz zu Grunde liegenden Förderungsziele spiegeln sich zudem auch in völkerrechtlich übernommenen Verpflichtungen wie z.B. dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten oder der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, wider.

Im Förderungsjahr 2024 stand eine Fördersumme in Höhe von 7.868.000 Euro zur Verfügung. Die Förderposition der Interkulturellen Förderung wurde bereits im Jahr 2023 zweijährig für die Jahre 2023 und 2024 vergeben. Im Förderungsjahr 2024 wurde, gemeinsam mit der Förderposition der Medienförderung, erstmals auch die Förderposition der Sonstigen Zuschüsse zweijährig ausgestaltet. Dies vor dem Hintergrund Förderungsnehmenden auch unter diesen Förderpositionen eine längerfristige Planungssicherheit zu ermöglichen.

Unter der Förderposition „Sonstige Zuschüsse (Volksgruppenförderung)“ gab es erneut zukunftsweisende Schwerpunktsetzungen. Unter anderem wurde erneut ein

Förderungsschwerpunkt „Digitalisierung“ gesetzt. Dadurch wurden Projekte gefördert, welche die Sichtbarkeit der Volksgruppensprachen im digitalen Raum erhöhen, beispielsweise Maßnahmen zur Entwicklung von Digitalisierungsstrategien, die Entwicklung digital unterstützter Sprachlernangebote, die Digitalisierung von volksgruppensprachlichen Medien und Archiven oder der Auf- und Ausbau des volksgruppensprachlichen Webauftritts zwei- oder mehrsprachiger Gemeinden. Darüber hinaus wurde der Schwerpunkt „Bau- und Sanierungsmaßnahmen“ gesetzt, um die bestehende Infrastruktur der Volksgruppenvereine zukunftsfit zu machen und die Behebung grober Mängel - insbesondere aufgrund der Unwetterkatastrophe 2023 - zu ermöglichen.

Im Jahr 2021 wurde die Förderung im Bereich der Volksgruppen nach den Prinzipien der Wirkungsorientierung neu ausgerichtet. Im Zuge des Förderungsjahres 2022 konnten erstmals Basiswerte und somit Vergleichswerte für zukünftige Förderungsjahre generiert werden. Anhand der im Zuge des Förderungsjahres 2024 gewonnenen Daten, können diese mit den Ergebnissen der vorhergehenden Förderungsjahre im Bericht über die Volksgruppenförderung 2024 miteinander in Vergleich gesetzt werden. Durch die Wirkungsorientierung kann die Mittelverwendung zielgerichteter gesteuert werden: Die Förderungswürdigkeit von Maßnahmen kann auf diese Weise transparenter sichtbar gemacht, sowie Förderprioritäten erkannt und die Wirkung der finanzierten Maßnahmen nachträglich beleuchtet werden.

Der vorliegende Bericht gemäß § 9 Abs. 7 Volksgruppengesetz enthält eine detaillierte Darstellung all jener Förderungen, die das Bundeskanzleramt im Jahr 2024 in Vollziehung der Volksgruppenförderung vergeben hat.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den vorliegenden Bericht über die Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramts für das Jahr 2024 genehmigen und dem Nationalrat gemäß § 9 Abs. 7 des Volksgruppengesetzes zuleiten.

12. Juni 2026

Claudia Bauer
Bundesministerin